Mit diesem Prüfschema erkennen Sie die häufigste Form der Betriebsaufspaltung sofort

Sind Sie **Gesellschafter** einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH)? — NEIN

JA

Verfügen Sie über die **Mehrheit** an der Kapitalgesellschaft (mehr als 50 % der Anteile) oder können auf andere Weise Ihren Willen in der Gesellschaft durchsetzen (z. B. indem mehrere Gesellschafter der Kapitalgesellschaft zugleich auch an dem Besitzunternehmen beteiligt sind)? — NEIN

JA

Vermieten Sie aus Ihrem **Privatvermögen** heraus ein Wirtschaftsgut (z. B. ein Betriebsgrundstück oder -gebäude) an die Kapitalgesellschaft? — NEIN

JA

Stellt das an die Kapitalgesellschaft überlassene Wirtschaftsgut für diese eine wesentliche **Betriebsgrundlage** dar, ist für die Tätigkeit der Gesellschaft also von entscheidender Bedeutung? — NEIN

JA

Betriebsaufspaltung

Mit der Überlassung des Wirtschaftsguts wird eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, die grundsätzlich auch der Gewerbesteuer unterliegt.

Das überlassene Wirtschaftsgut wird zum Betriebsvermögen des gewerblichen Besitzunternehmens.

Mit Wegfall der wirtschaftlichen und/oder personellen Verflechtung kommt es zur Betriebsaufgabe und ggf. zur Aufdeckung stiller Reserven.

Keine Betriebsaufspaltung

Durch die reine Überlassung eines Wirtschaftsguts entsteht kein Gewerbebetrieb, solange es an einer personellen und/oder wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen mangelt.

Aus der Vermietung eines Grundstücks oder Gebäudes entstehen so regelmäßig Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG